

Christian Doleschal Monika Hohlmeier Markus Ferber

Mitglieder im Europäischen Parlament



Parlement européen | 60, rue Wiertz | B-1047 Bruxelles

An
Frau Kommissarin Margarete Vestager
Rue de la Loi / Weststraat 200
B- 1049 Brüssel

- per E-Mail -

Brüssel, 14.09.2021

Stellungnahme zur Veröffentlichung des KUEBLL-Leitlinien Entwurfs

Sehr geehrte Frau Vize-Präsidentin,

Im Zusammenhang mit dem im Juni 2021 veröffentlichten Entwurf der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) und der kürzlich abgeschlossenen diesbezüglichen öffentlichen Konsultation erlauben wir uns mit einigen Anmerkungen auf Sie zu zukommen.

Die EU-Beihilfeleitlinien spielen eine wichtige Rolle dabei, Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt zu verhindern, wie sie beispielsweise durch mitgliedstaatliche Subventionen einzelner Unternehmen oder Sektoren entstehen können. Allgemein anerkannt ist, dass es für bestimmte staatliche Förderungen jedoch Ausnahmen von diesem Prinzip geben muss. So ist beispielsweise wichtig, dass Ermäßigungen hinsichtlich der Strompreisabgaben für Unternehmen mit hohem Stromverbrauch weiterhin möglich sein müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen zu erhalten und eine Emissionsverlagerung ins Ausland (*Carbon Leakage*) zu vermeiden. In dem kürzlich veröffentlichten Entwurf der Beihilfeleitlinien tritt nun als weiteres, übergeordnetes Ziel das Erreichen der EU-Klimaziele hinzu.

Einige der Vorschläge stellen jedoch keinen zufriedenstellenden Ausgleich zwischen den Zielen des Klimaschutzes und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von energieintensiven Unternehmen her. Wir bitten Sie daher die folgenden Bedenken bei der Finalisierung der Beihilfeleitlinien (KUEBLL) zu berücksichtigen.

Die bisherige, besondere Ausgleichsregelung, wie im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Deutschland erlaubt es stromintensiven Unternehmen - trotz hoher Stromkosten und verschärfter internationaler Wettbewerbssituation - durch Teilentlastungen auf den Weltmärkten bestehen zu können. Ohne diese Ausgleichsregelung - wie im aktuellen Entwurf vorgeschlagen - steht zu befürchten, dass zum Beispiel die Produktion von nachhaltigen Produkten, wie Holzpellets oder auch das Recycling von Kunststoffen in Europa wirtschaftlich nicht mehr profitabel ist.

In Einklang mit ihrer eigenen Verwaltungspraxis sollte die Kommission daher prüfen, ob Beihilfen hinreichend begründet sind (*Rationale for Aid*), um Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt so gering wie möglich zu halten. Der aktuell vorliegende Entwurf der Leitlinien und im Besonderen die Vorgaben unter 4.11. erfüllen dieses Kriterium nicht. Zudem könnte es durch die Streichung von strom- und handelsintensiven Sektoren, wie der oben genannten zu einer Schwächung der erneuerbaren Energien sowie der Kreislaufwirtschaft kommen. Mögliche CO₂-Einsparungspotentiale würden verspielt.

Außerdem erscheinen die in dem Leitlinien-Entwurf vorgebrachten Kriterien bzw. die Methodik zur Ermittlung der Beihilfefähigkeit den Transparenzanforderungen nicht gänzlich zu genügen. Den Mitgliedsstaaten sollte bei den Entlastungsmöglichkeiten für energieintensive Unternehmen weiterhin ein gewisser Handlungsspielraum verbleiben, umso gezielt auf individuelle Abwanderungsrisiken und Wettbewerbsnachteile reagieren zu können. Durch die im Entwurf vorgesehene Anpassung, wie etwa der Anstieg der Eigenbeteiligung sowie der Vorgaben zu den Energieaudits, könnten den Industrieunternehmen die benötigten finanziellen Mittel, um durch eine zunehmende Elektrifizierung der Produktionsprozesse CO₂-Einsparungspotentiale zu erreichen, fehlen.

Wie in der Mitteilung der Kommission beschrieben, sollen die Beihilfeleitlinien einen erheblichen Beitrag zu den Zielen des Green Deals leisten. Sie sollen eine Transformation hin zur Klimaneutralität bis 2050 ermöglichen, den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen erleichtern und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt gewährleisten.

Mit der im Leitlinienentwurf vorgeschlagenen, deutlichen Reduzierung der beihilfeberechtigten Wirtschaftszweige (sh. Anhang I), die in den Genuss ermäßigter Abgaben auf Strom kommen können, sowie der Anpassung des Eigenbeteiligungsanteils wird die Kommission jedoch ihr eigens erklärtes Ziel der Klimaneutralität nicht erreichen. Der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen wird es erforderlich machen, dass Produktionsprozesse stärker elektrifiziert werden und somit die Stromintensität von gewissen Wirtschaftszweigen ansteigt. Anhang I des Leitlinienentwurfs erscheint hierbei jedoch nicht der geeignete Ort, um flexibel auf Entwicklungen

reagieren und Wirtschaftszweige kurzfristig als beihilfefähig einstufen zu können. Eine regelmäßige Aktualisierung der darin aufgelisteten Wirtschaftszweige dürfte zwar möglich, aber mit erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden sein. Alternativ sollte die Kommission es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Beihilfefähigkeit von Wirtschaftszweigen bzw. Unternehmen anhand von der Kommission vorgegebenen Parametern selbst zu bestimmen.

Andernfalls würde sich womöglich für viele Unternehmen ein kaum zu bewerkstelliger Spagat zwischen steigenden Stromkosten und wegfallenden Entlastungsmöglichkeiten durch Beihilfen ergeben. Die damit entstehenden Fehlanreize könnten zu höheren Kosten für direkte Emissionen, Standortschließungen, den Verlust von Arbeitsplätzen und schließlich der Verlagerung von Tätigkeiten an Standorte mit geringeren Umweltstandards und Stromkosten führen, nicht aber zur Verminderung von Treibhausgasemissionen.

In den kommenden Jahren werden wir in Europa beträchtliche nachhaltige Investitionen benötigen. Einen erheblichen Teil davon wird die Privatwirtschaft stemmen müssen. Daher und aus den oben genannten Gründen, würden wir Sie bitten den Entwurf der Leitlinie für staatliche Klima- und Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 entsprechend zu überarbeiten.

Für Ihre Unterstützung möchten wir uns bereits vorab bedanken.

Hochachtungsvoll,


Christian Doleschal


Monika Hohlmeier


Markus Ferber